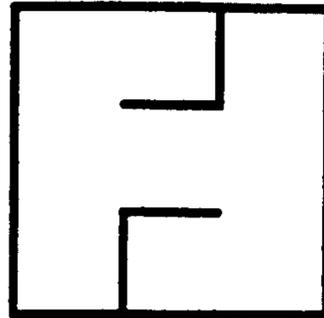


Amtliche Mitteilungen

der Fachhochschule
Dortmund
Sonnenstraße 96
4600 Dortmund 1



mitteilungen

13. Jahrgang, Nr. 12, 02.06.1992

Studienordnung
für den
Deutsch-Französischen Studiengang
International Business

Vom 22. Mai 1992

S t u d i e n o r d n u n g

für den

Deutsch-Französischen Studiengang

I n t e r n a t i o n a l B u s i n e s s

Vom 22. Mai 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Studiums; Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 8 Praxissemester
- § 9 Diplomprüfung
- § 10 Gemeinsamer Ausschuß
- § 11 Studienberatung
- § 12 Studienplan
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 30.4.92 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Deutsch-Französischen Studiengang International Business der Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2

Studienziele

(1) Der Studiengang International Business beinhaltet ein betriebswirtschaftliches Studium, das auf Managementtätigkeiten bei international orientierten Unternehmen, Verbänden und Behörden vorbereitet. Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikationen durch Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, durch Einüben der Methoden des Fachs und durch Entwicklung der Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung überfachlicher Qualifikationen, die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen.

(2) Die Vorbereitung auf Leitungsfunktionen außenwirtschaftlicher Orientierung erfolgt unter Einbeziehung der Berufspraxis, um anhand konkreter Problemstellungen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu üben. Im Besonderen dient der Einarbeitung in konkrete Aufgabenbereiche das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Ausland, wodurch der Lernort von der Hochschule überwiegend in Unternehmen und andere Institutionen der internationalen Berufspraxis verlagert wird.

(3) Auf das Grundstudium folgende theoretische und praktische Studienphasen an der "Ecole des Praticiens du Commerce International (EPSCI)" in Cergy Pontoise sollen maßgeblich zur Förderung der Berufsfähigkeit beitragen, insbesondere durch Erkennen internationaler Geschäftssusancen, durch Einblick in die Kultur des Gastlandes und durch Erlangung einer mehrsprachigen Kompetenz.

(4) Mit der Ausrichtung auf den wissenschaftlich ausgebildeten, verantwortlich handelnden und international agierenden Betriebswirt¹⁾ bereitet das Studium zugleich auf die Diplomprüfung vor. Nach bestandener Prüfung werden von der Fachhochschule Dortmund der akademische Grad "Diplom-Betriebswirt (FH)" bzw. "Diplom-Betriebswirtin (FH)" und gleichzeitig von der EPSCI in Cergy Pontoise der akademische Grad "Diplôme de Management International de l'EPSCI" verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind bei der Einschreibung nachzuweisen:

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
2. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit,
3. der Nachweis einer besonderen Vorbildung.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studi-

1) Alle Bezeichnungen wie Betriebswirt, Studienbewerber usw. sind geschlechtsneutral.

enbewerber, die ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben haben, müssen mindestens ein Grundpraktikum (vor Aufnahme des Studiums) und ein Fachpraktikum (bis spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters) von je drei Monaten ableisten. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen vor Aufnahme des Studiums eine berufspraktische Tätigkeit von zwölf Monaten nachweisen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika sowie über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der für die Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund gültigen Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einem Verfahren festgestellt, das zwei Tests umfaßt:

1. einen schriftlichen Test in Französisch mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die allgemeinsprachlichen Kenntnisse des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik entsprechend dem Niveau des "Diplôme Élémentaire de Langue Française (DELF)",
2. einen schriftlichen Test in Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die Kenntnisse des Bewerbers in Algebra und Funktionenlehre, die Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik/Statistik sind.

Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund.

§ 4

Beginn des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters und der Prüfungszeit vier Studienjahre (acht Semester). Jedes Studienjahr besteht aus zwei Studiensemestern als Zeitphasen der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung.

Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 5

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang International Business ist teilintegriert in den entsprechenden Studiengang an der EPSCI Cergy Pontoise (Anlage 1).

Es gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird an der Fachhochschule Dortmund absolviert; das Hauptstudium, das aus drei Studiensemestern und einem Praxissemester besteht, wird bis auf das letzte Studiensemester an der Partnerhochschule in Cergy Pontoise durchgeführt.

(2) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrangebots (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich) beträgt etwa 150 Semesterwochenstunden. Das notwendige Gesamtlehrrangebot (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) umfaßt

einschließlich der das Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen 146 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf das Grundstudium 100 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium 46 Semesterwochenstunden. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 2).

§ 6

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Grundstudium führt in die Wirtschaftswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung außenwirtschaftlicher Bezüge ein und legt das Fundament für das Hauptstudium. Es dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft sowie der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums darstellen. Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtfächer:

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsrecht
- Mathematik/Statistik
- Rechnungswesen
- Wirtschaftssprache I: Französisch
- Wirtschaftssprache II
- Außenwirtschaft
- Betriebsfunktionen
- Datenverarbeitung.

In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Betriebsfunktionen wird fachsystematisch Basiswissen für die Fächer des Hauptstudiums vermittelt. Dabei erfolgt im Fach Betriebswirtschaftslehre eine Konzentration auf die funktionsunabhängigen und integrativen Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, während das Fach

Betriebsfunktionen auf funktionsorientierte Inhalte der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (Absatz, Material/Fertigung, Finanzierung/Investition) abstellt.

In den Sprachen wird neben einer Festigung und Erweiterung allgemeinsprachlicher Kenntnisse in den Bereichen Idiomatik, Grammatik und Phonetik die Fachterminologie vermittelt und situationsgerecht eingeübt.

Die Studieninhalte der Fächer Mathematik/Statistik, Rechnungswesen und Datenverarbeitung dienen vorwiegend der Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken, die für das Erfassen und Beschreiben wirtschaftlicher Tatbestände notwendig sind. Sie schaffen Grundlagen für das Verstehen wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen. Mit den Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln befassen sich die Fächer Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

Zur Ergänzung des Pflichtstudiums wird ein Wahlstudium vornehmlich der nicht obligatorischen Wirtschaftssprachen, aber auch in den ökonomisch relevanten Bereichen der Politologie, Soziologie, Psychologie, Technologie, Sozialphilosophie und Ethik empfohlen.

(2) Das Hauptstudium bereitet gezielt auf das Berufsleben vor. Es soll einerseits langfristig wirksame Qualifikationen vermitteln, die zur Anpassung an sich wandelnde Anforderungen der Berufspraxis befähigen; zum anderen soll es den Berufseintritt erleichtern. Dazu dienen insbesondere eine tätigkeitsfeldorientierte Spezialisierung, die wissenschaftliche Vertiefung der Spezialgebiete, die Hinlenkung zur beruflichen Praxis durch das praktische Studiensemester sowie die Einführung in die internationale Sphäre durch Praxis- und Studienphasen im Ausland.

Das Hauptstudium umfaßt die Pflichtfächer:

- Business Management I
- Business Management II
- International Marketing and Financial Management.

Die Pflichtfächer Business Management I und II befassen sich mit den Rahmenbedingungen sowie dem Prozeßablauf der Unternehmensführung und geben einen Überblick über die außenwirtschaftlichen Komponenten der betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche. Das Pflichtfach International Marketing and Financial Management dient der vertieften Behandlung eines besonders bedeutsamen Funktionsbereichs international operierender Unternehmen. Insgesamt kommt der Europäischen Gemeinschaft als Bezugsrahmen entscheidendes Gewicht zu.

Die Pflichtfächer Business Management I und International Marketing and Financial Management werden an der EPSCI Cergy Pontoise studiert; das Studium unterliegt insoweit den Regelungen der dortigen Studienordnung.

Neben dem Pflichtstudium wird ein Wahlstudium zusätzlicher Spezialgebiete der Außenwirtschaft empfohlen.

§ 7

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

(1) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Dabei kommen folgende Lehr- und Lernformen in Betracht:

1. Seminaristische Vorlesung: Sie dient der fachsystematischen Entwicklung von Grund- und Spezialwissen sowie der Vermittlung von methodischen Kenntnissen durch Vortrag und Diskussion. Der erarbeitete Lehrstoff wird exemplarisch anhand von

- praktischen Fällen unter aktiver Beteiligung der Studierenden vertieft und ergänzt, wodurch zugleich Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.
2. Seminar: Auf der Basis von Grund- und Spezialkenntnissen einzelner Fächer werden im Wechsel von Vorlesung/Referat und Diskussion komplexe Problemstellungen analysiert und durch Entwicklung von Handlungsalternativen einer Lösung zugeführt. Zur Wahrung des Praxisbezugs sollen dabei gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele zur Anwendung kommen. Sie bieten zugleich Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.
 3. Projekt: Es gliedert sich in verschiedene Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielte Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlußbericht zu erstellen.
 4. Erkundung in und Betreuung während der Berufspraxis: Zur Förderung des Praxisbezugs werden einerseits Exkursionen durchgeführt, andererseits praktische Studienphasen absolviert. Während der praktischen Studienphasen, insbesondere dem praktischen Studiensemester, leitet und überprüft der Lehrende in Zusammenarbeit mit der Praxisstelle die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im Berufsfeld.

(2) Die Veranstaltungsarten sind entsprechend dem jeweils zu vermittelnden Studieninhalt nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeit-

lich aufeinander abzustimmen und sollten grundsätzlich so gestaltet werden, daß der Student möglichst frühzeitig lernt, selbständig zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz sollen die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern.

(3) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Mitarbeit in der kleinen Gruppe sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeit der Studenten entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.

(4) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung sind mit den Lernenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen. Zudem sollen Inhalte und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen so konzipiert sein, daß sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

§ 8

Praxissemester

(1) Das Praxissemester steht als Bestandteil des Studiums unter der Betreuung der Hochschule und integriert Studium und Berufspraxis. Es soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Betriebswirts durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit

internationalen Beziehungen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrung beitragen.

(2) Das Praxissemester beginnt im sechsten Semester und umfaßt mindestens 20 Wochen. Es wird im Französischen Sprachraum abgeleistet und unterliegt den Regelungen der EPSCI Cergy Pontoise (Anlage 3). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß der Partnerhochschule.

(3) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Fachsemester studiert und die Zwischenprüfung bestanden hat. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß der Partnerhochschule.

(4) Wird das Praxissemester ausnahmsweise in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet, wird die Tätigkeit des Studenten durch die Fachhochschule Dortmund begleitet. Die Betreuung der Praxistätigkeit erfolgt insbesondere durch

- Besuch der Praxisstelle zur Information über den Verlauf der Ausbildung
- Überprüfung der vorzulegenden Berichte
- Durchführung von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

(5) Praxisplätze werden im Falle des Absatzes 4 durch die Fachhochschule Dortmund vermittelt. Der Student wird in der Frage der Auswahl der Stelle von der Fachhochschule Dortmund beraten. Er kann selbst der Hochschule eine Praxisstelle nennen. Vor Beginn des Praxissemesters schließt der Student unter Mitwirkung der Hochschule mit der Praxisstelle einen Vertrag ab.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Falle des Absatzes 4 von dem für die Begleitung zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn

1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studenten vorliegt,
2. der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die berufspraktische Tätigkeit des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entspricht und der Student die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

(7) Nicht erfolgreich abgeleistete Praxissemester müssen im jeweils folgenden Studienjahr wiederholt werden.

§ 9

Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang International Business. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für Managementtätigkeiten notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Institutionen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbständig zu arbeiten.

(2) Für die Diplomprüfung gelten

1. die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 30.4.1992, soweit die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund abgelegt wird;

2. die Bestimmungen des Reglement Interieur 2° Cycle, Octobre 1991, soweit die Prüfung an der EPSCI Cergy Pontoise abgelegt wird (Anlage 3).

§ 10

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Zur Fortentwicklung des Studiengangs International Business errichten die Fachhochschule Dortmund und die EPSCI Cergy Pontoise einen Gemeinsamen Ausschuß. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei der Mitglieder und zwei Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule Dortmund gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Bei Abweichungen der Studienzeiten von der Regelstudienzeit schlägt er den zuständigen Gremien beider Hochschulen Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Soweit diese Maßnahmen das Studium an der Fachhochschule Dortmund betreffen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft darüber vor Beginn des folgenden Semesters im Rahmen der §§ 56 und 57 FHG abschließend zu befinden.

§ 11

Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion an der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten eine psychologische Beratung.

(2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:

- zu Beginn des Studiums
- bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule
- vor der Spezialisierung im Hauptstudium
- bei Nichtbestehen von Prüfungen
- bei Unterbrechung des Studiums
- vor Abbruch des Studiums.

§ 12

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang beigelegt. Er gibt Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums und enthält:

- die Lehrveranstaltungen
- die Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten je Fach, gegliedert nach Semestern
- die Angabe der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen je Fach
- Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Fach durch eine Prüfung in der Regel abgeschlossen wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1.9.1992 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.4.1992 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 13.5.1992.

Dortmund, den 22. Mai 1992

Rektor der
Fachhochschule Dortmund



(Prof. Dr. Kottmann)

Anlagen

Studienverlauf

des Gemeinsamen Studienprogramms im Rahmen der Studiengänge
"International Business" an der FH Dortmund und der EPSCI
Cergy Pontoise

Studenten der FH Dortmund	1	2	3	4	5	6	7	8	Semester
	DO	DO	DO	DO	CP	CP	CP	DO	Studien- ort

PS¹⁾

Studenten der EPSCI Cergy Pontoise	1	2	3	4	5	6	7	8	Semester
	CP	CP	CP	CP	DO	DO	DO	CP	Studien- ort

Stage¹⁾

1) Praxissemester / Stage de gestion

Studienplan für den Deutsch-Französischen
Studiengang International Business

1. Übersicht

Studienfach	Semester	1	2	3	4	X	5	6	7	8	Stunden je Fach		
I. Grundstudium													
A. Pflichtfächer													
Betriebswirtschaftslehre		6	4 ^{FP}			E x k u r s i o n A u s l a n d			P r a x i s s e m e s t e r A u s l a n d		10		
Volkswirtschaftslehre		2	2	4 ^{FP}	4 ^{FP}								12
Wirtschaftsrecht		4	2	4 ^{FP}									10
Mathematik/Statistik		6	6 ^{FP}										12
Rechnungswesen		2	4	4 ^{FP}									10
Wirtschaftssprache I		4	4	4	4 ^{FP}								16
Wirtschaftssprache II				4	4 ^{LN}								8
Außenwirtschaft					4 ^{LN}								4
Betriebsfunktionen				4	6 ^{LN}								10
Datenverarbeitung		4	4 ^{FP}										8
B. Wahlfächer 1)													
II. Hauptstudium													
A. Pflichtfächer													
Business Management I							15 ^{FP}				15		
Studienschwerpunkt: International Marketing and Financial Management								15 ^{FP}			15		
Studienschwerpunkt : Business Management II										14 ^{FP}	14		
Praxisseminar									2 ^{LN}		2		
B. Wahlfächer 2)													
SWS		28	26	24	22		15	15	2	14	146		
Studienort			D O					C P		D O			

Legende: FP Fachprüfung
LN Leistungsnachweis

1) Konferenz- und Arbeitstechnik
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft
Grundlagen der Staats- und Verfassungslehre
Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften
Gewerbliches Umweltschutzrecht

2) s. Anmerkung 1 auf Seite 3, soweit nicht als Wahlpflicht-
einheit gewählt

2. Studienplan für das GRUNDSTUDIUM (FH Dortmund)

Studienfach	Studieneinheit	Semester				Stunden je Fach
		1	2	3	4	
Betriebs- wirtschafts- lehre	Einf. in die Betriebswirtschaftsl.	2*				10
	Grundlagen der Planung	2*				
	Grundlagen der Organisation	2				
	Grundlagen der Unternehmensführung		2			
	Grundlagen der Personalwirtschaft		2			
Volkswirt- schaftslehre	Grundlg. der Volkswirtschaftslehre	2#				12
	Mikroökonomie		2			
	Makroökonomie			4		
	Wirtschaftspolitik				4	
Wirtschafts- recht	Grundlg. des Wirtschaftsprivatrechts	2				10
	Grundlagen des Arbeitsrechts	2				
	Schuldrecht		2#			
	Sachen- und Kreditsicherungsrecht			2		
	Handels- und Gesellschaftsrecht			2		
Mathematik/ Statistik	Infinitesimalrechnung	2#				12
	Statistik 1	2				
	Statistik 2	2				
	Statistik 3		2			
	Finanzmathematik		2			
	Lineare Algebra		2			
Rechnungs- wesen	Einführung in das Rechnungswesen	2#				10
	Kostenrechnung 1		2			
	Bilanzen 1		2			
	Kostenrechnung 2			2		
	Bilanzen 2			2		
Wirtschafts- sprache I Französisch	Grundkurs	4#				16
	Aufbaukurs 1		4#			
	Aufbaukurs 2			4		
	Aufbaukurs 3				4	
Wirtschafts- sprache II	Grundkurs			2		8
	Aufbaukurs 1			2		
	Aufbaukurs 2				2	
	Aufbaukurs 3				2	
Außenwirt- schaft	Betriebl. Grundl. d. Außenwirtschaft				2	4
	Volkswirt. Rahmenbed. d. Außenwirt.				2	
Betriebs- funktionen	Absatz			4		10
	Finanzierung/Investition				4	
	Material/Fertigung				2	
Datenver- arbeitung	Datenverarbeitung 1	2				8
	Datenverarbeitung 2	2				
	Datenverarbeitung 3		2			
	Datenverarbeitung 4		2			
SWS		28	26	24	22	100

Legende:

* Prüfungsvorleistung (benotet): alternativ in einer der angegebenen Studieneinheiten

Prüfungsvorleistung (benotet)

3. Studienplan für das Hauptstudium (bei EPSCI)

Studienfach	Studieneinheit	Semester				Stunden je Fach
		5.	6.	7.	8.	
Business Management I	Unternehmensführung I Internat. Recht Internat. Rechnungslegung Internat. Finanzinstrumente Marketing Länderstudien	4 2 1 2 4 2		P r a x i s		15
International Marketing and Financial Management	Unternehmensführung II Devisenmanagement Europ. Marketingstrategie Internat. Marketing I Export-Importabwicklung I Wirtschaftsintegration I		3 3 3 2 1	s e m e s t		15
Business Management II	Internat. Marketing II Wirtschaftsintegration II Export-Importabwicklung II Internat. Management Außenhandelsfinanzierung und internat. Finanzmärkte 2 Wahlpflichteinheiten ¹⁾			e r	2 2 2 2 4	14
Praxisseminar				2		2
SWS Studienort		15	15 CP	2	14 DO	46

Praxissemester: Juli - November (EPSCI)
Diplomarbeit: Dezember-Februar (EPSCI)

- 1) Wahlpflichteinheiten à 2 SWS
- Internationale Aspekte betrieblicher Steuerpolitik
 - Rechnungswesen und Controllingssysteme internationaler Unternehmungen
 - Managementinformationssysteme
 - EG-Studien
 - Theorie der Außenwirtschaft
 - Außenwirtschaftsrecht

3. Studienplan für das Hauptstudium (bei FH Dortmund)

Studienfach	Studieneinheit	Semester				Stunden je Fach
		5.	6.	7.	8.	
Business Management I	Unternehmensführung I -Planungs- u. Entscheidungs- training -Seminar UF 1 -Strat. Entscheidungen -Unternehmenspolitik -Seminar UF 2	2+ 2* 2 2 2*		P r a x i s s		10
Business Management II	Wirtschaftsintegration II Internat. Marketing II Außenhandelsfinanzierung und intern. Finanzmärkte Internat. Management Export-Importabwicklung II 3 Wahlpflichteinheiten 1)		2 2 2 2 2 2#	e m e s t e r	4#	16
International Marketing and Financial Management	Unternehmensführung II Finanzmanagement Europ. Marketingstrategie Internat. Marketing I Export-Importabwicklung I Wirtschaftsintegration I				3 3 3 3 2 1	15
Praxisseminar				2		2
SWS		12	14	2	15	43
Studienort		DO		CP		

Diplomarbeit: Dezember - Februar (FH DO)

Praxissemester: Juli - November (FH DO)

Legende:

- + Prüfungsvorleistung (unbenotet)
- # Prüfungsvorleistung (benotet)
- * Prüfungsvorleistung (benotet): alternativ in einer der angegebenen Studieneinheiten

1) s. Anmerkung 1 auf Seite 3

Auszug aus der "Internen Hochschulordnung für das Hauptstudium" vom Oktober 1991

1. Gesamtstruktur des Studiengangs

A. Studiendauer

Das Studium an der EPSCI besteht aus zwei unterschiedlichen Teilen:

- a) der erste Studienabschnitt, der zum "Diplôme des Etudes du Commerce International de l'EPSCI" (2 Studienjahre) führt;
- b) der zweite Studienabschnitt, der zum "Diplôme de Management International de l'EPSCI" (2 Studienjahre) führt.

B. Gliederung des Studiengangs

Das Studienjahr gliedert sich in Semester von je 15 Stunden einschließlich der Prüfungszeiten. Der erste und der zweite Studienabschnitt umfassen je vier Studiensemester. Zwischen dem 6. und dem 7. Semester findet ein entscheidungsorientiertes Praktikum¹⁾ von mindestens 16 Wochen statt.

C. Verhaltensregeln

Mitarbeit

Die Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen zum Internationalen Management sowie bei den Sprachveranstaltungen ist Pflicht. Es wird eine regelmäßige Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Auffälliges, ungerechtfertigtes Fehlen hat die Note Null für die Mitarbeit zur Folge.

Diese Regel gilt für alle Unterrichtsfächer.

Bei Sprachveranstaltungen wird die Anwesenheit bei jeder Sitzung kontrolliert. Wer mehr als dreimal im Semester gefehlt hat, erhält die Note Null für Mitarbeit, gleichgültig welche Gründe für die Versäumnisse angeführt werden.

Die Mißachtung der von der Hochschulverwaltung verfüigten Gruppeneinteilungen wird ebenfalls als unentschuldigtes Fernbleiben gewertet.

Leistungskontrolle

Die mit Datum von den Dozenten festgesetzten Lernkontrollen in Management und Sprachen sind verpflichtend und haben Priorität vor jeder anderen Tätigkeit. Wer an einer Leistungsüberprüfung nicht teilnimmt oder seine schriftliche Arbeit nicht in der vorgeschriebenen Frist abliefern, erhält die Note Null.

Wenn sich ein Student aus Krankheitsgründen oder auf Grund von nachgewiesenen außerordentlichen Umständen nicht zum festgesetzten Termin einer Prüfung unterziehen kann, hat der Student nach Zustimmung des Dozenten und Genehmigung durch die Hochschulleitung die Prüfung nachzuholen.

¹⁾ Dieses Praktikum ist verpflichtend und Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Unternehmen und Hochschule

2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

A. Der zweite Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt besteht aus 4 Semestern.

Alle angegebenen Lehrveranstaltungen sind obligatorisch. Die Benotung erfolgt auf der Basis von 20 Punkten. Für die Beurteilung des Studiums im Ausland wird der Directeur des Etudes nach Beratung mit der betreffenden Hochschule eine Skala zur Übertragung der Noten erstellen.

Bestimmte Abkommen, die zwischen dem Direktor der EPSCI einerseits und den Präsidenten ausländischer Hochschulen andererseits abgeschlossen worden sind, sehen für Studenten, die ein vereinbartes gemeinsames Studienprogramm absolvieren wollen, die Möglichkeit vor, das Diplom der betreffenden Partnerhochschule zu erwerben. Diese Programme umfassen normalerweise ein komplettes Studienjahr im Ausland nebst einem Praktikum von 16 Wochen sowie ein abschließendes Studiensemester an der Heilmathhochschule. Die Teilnahme an einem solchen Programm bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Direktor der EPSCI.

B.

Die Prüfungsausschüsse im zweiten Studienabschnitt Am Ende des ersten (5.) und vierten (8.) Semesters werden die Leistungen eines jeden Studenten von Prüfungsausschüssen begutachtet, deren Zusammensetzung und Tätigkeit im folgenden erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, daß sich für die Prüfungsausschüsse des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium) das Kriterium des Notendurchschnitts auf alle Noten einer Studieneinheit mit Leistungsnachweis (Lehrveranstaltung von 45 Stunden) beziehen. Eine Lehrveranstaltung von 24 Unterrichtsstunden wird als eine halbe Studieneinheit betrachtet und als halber Leistungsnachweis gewertet.

a) der Prüfungsausschuß nach dem Ende des ersten (5.) Semesters

Das erste Semester wird mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Student

1. generell über einen Semesternotendurchschnitt von 10/20 Punkten oder besser verfügt,
2. nicht in mehr als zwei Fächern einen Durchschnitt unter 8/20 Punkten hat.

Der Prüfungsausschuß wird die Studiensituation eines jeden Studenten untersuchen, der nicht die Bedingungen 1 und/oder 2 erfüllt. Je nach Sachlage der geprüften Fälle kann der Prüfungsausschuß zur Vermeidung von unbilligen Härten die Fortsetzung des Studiums befürworten oder eine Ermäßigung aussprechen.

b) Der Prüfungsausschuß zu Ende des vierten (d.) Semesters
 Der Prüfungsausschuß zum Ende des vierten Semesters überprüft alle Studienleistungen, die die Studenten am Ende des zweiten Jahres des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium) erbracht haben. Voraussetzung für die Meldung zur Diplomprüfung ist

1. ein Notendurchschnitt von 10/20 Punkten oder besser in schriftlicher Arbeit und Kolloquium im Anschluß an das anwendungsbezogene Praktikum
2. ein genereller Semesternotendurchschnitt von 10/20 Punkten oder besser bei den im Ausland erbrachten Studienleistungen
3. ein genereller Notendurchschnitt von 10/20 Punkten oder besser bei den Studienleistungen des ersten und des vierten Semesters insgesamt
4. für die EPSCI-Studenten, die das Doppeldiplom anstreben, ein genereller Jahresnotendurchschnitt von 10/20 Punkten oder besser bei im Ausland erbrachten Studienleistungen sowie ein genereller Notendurchschnitt von 10/20 Punkten oder besser für das vierte, an der EPSCI studierte Semester; die für das anwendungsbezogene Praktikum genannten Anforderungen gelten ebenfalls.

Der Prüfungsausschuß wird die Studiensituation eines jeden Studenten untersuchen, der eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt und ist befugt, folgende Entscheidungen zu treffen:

- Die erbrachten Studienleistungen des ersten und zweiten Jahres anerkennen
- die erbrachten Studienleistungen des ersten und zweiten Jahres zwecks Vermeidung von unbilligen Härten anerkennen
- den Studenten zur Wiederholung eines Teils des Studienprogramms mit oder ohne 6-monatigem Praktikum verpflichten.

C. Der Prüfungsausschuß zur Verleihung des Diploms der EPSCI
 Der Prüfungsausschuß zur Verleihung des Diploms kann das Diplom den Studenten verleihen, deren Studienleistung des ersten (3.) und zweiten (4.) Studienjahres anerkannt worden sind.

Das Diplom wird mit folgenden Noten verliehen:

- sehr gut: Für Studenten mit einem Notendurchschnitt von 13/20 Punkten oder besser bezogen auf alle vier Semester
- gut: Für Studenten mit einem Notendurchschnitt zwischen 11/20 Punkten und 12,99/20 Punkten
- genügend: Für Studenten mit einem Notendurchschnitt zwischen 10/20 und 10,99/20 Punkten.

Studenten, die nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um - wie in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehen - nach zwei Jahren (oder drei Jahren im Fall einer Wiederholung) diplomiert zu werden, erhalten ein Studienabschlusszertifikat. Dessen ungeachtet ist der Prüfungsausschuß im Rahmen seiner Beurteilung und nach Würdigung des gesamten Studienverlaufs befugt, das Diplom zu verleihen. Diese Entscheidung ist zu begründen und im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

D. Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

- a) Die Prüfungsausschüsse zum Semesterende bestehen aus:
- dem Direktor der Hochschule (Präsident)
 - dem Directeur des Etudes
 - dem verantwortlichen Sprachdozenten
 - 1 Dozenten pro Unterrichts-fach des betreffenden Semesters
 - den studentischen Delegierten des Jahrganges (ohne Stimmrecht)

b) Der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung besteht aus:

- dem Direktor der Hochschule (Präsident)
- dem Directeur des Etudes
- dem verantwortlichen Sprachdozenten
- den hauptamtlichen Dozenten der Hochschule.

Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

E. Vorbereitende Sitzungen der Prüfungsausschüsse

Der Directeur des Etudes organisiert im Vorfeld der Prüfungsausschußsitzung eine Zusammenkunft, um die einzelnen Studenten anzuhören, deren Studiensituation Gegenstand der Prüfungsausschußsitzung sein wird. Über diese Gespräche fertigt er einen Bericht an, der dem Prüfungsausschuß zur Verfügung gestellt wird. An diesen Vorgesprächen können ebenfalls die Professoren teilnehmen, die dies wünschen und die Unterrichts-erteilt haben, sowie von den betroffenen Studenten geladene Delegierte.

F. Beratungen der Prüfungsausschüsse zum Semesterende

Zunächst unterrichtet der Directeur des Etudes den Prüfungsausschuß von den Problemfällen und den Ergebnissen der Vorgespräche.
 Sodann hat der Prüfungsausschuß die Delegierten zu hören, die beauftragt sind, die bei ihren Kommilitonen gesammelten Informationen zu übermitteln.
 Während dieser informativen Phase sind weder eine allgemeine Diskussion noch eine Abstimmung zugelassen. Sobald alle Fälle angesprochen sind, ziehen sich die Delegierten zurück, und der Prüfungsausschuß kann in die Beratungen eintreten.
 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Prüfungsausschußvorsitzenden.

I - STRUCTURE DE L'ENSEMBLE

A) Durée des Etudes

Les études à l'EPSCI se divisent en 2 parties distinctes :

- a) Le premier cycle qui conduit au Diplôme des Etudes du Commerce international de l'EPSCI (2 années d'études)
- b) le deuxième cycle qui conduit au Diplôme de Management International de l'EPSCI (2 années d'études)

B) Organisation des Etudes

La scolarité est organisée en semestres d'une durée de 15 semaines incluant le contrôle des connaissances.

Le Premier Cycle comprend 4 semestres d'études. 1

Le deuxième cycle comprend 4 semestres d'études :

- 2° Semestre et 3° Semestre (stage décisionnel d'au moins 16 semaines et un séjour en Université Etrangère d'un semestre.) 1)

C) Règles de conduite

Assiduité aux cours :

La présence aux cours et TD de Gestion et Langues est obligatoire. Il sera effectué des contrôles de présence systématiques, tout excès d'absences injustifiées donnera la note de zéro en contrôle continu. Cette règle sera appliquée dans chaque matière.

En ce qui concerne l'enseignement des langues, la présence aux cours y est contrôlée à chaque séance. L'étudiant qui aura manqué plus de 3 séances d'un cours semestriel de langues et quelles qu'en soient les raisons, se verra attribuer la note zéro en contrôle continu.

Le non respect des groupes établis par l'administration sera aussi considéré comme une absence injustifiée.

Contrôle des connaissances :

Les épreuves de contrôle des connaissances en gestion et en langues, dont les dates sont fixées d'avance par les professeurs, sont obligatoires et prioritaires par rapport à toute autre activités. Si un étudiant est absent à une épreuve de contrôle ou s'il ne rend pas un rapport dans le délai prescrit, il se voit attribuer la note zéro.

Lorsque, par suite d'empêchement d'ordre médical ou de circonstances exceptionnelles dûment motivées et justifiées, un étudiant ne peut se présenter aux épreuves à la date prévue, il les subira à son retour, après accord avec le professeur et avec l'approbation de la direction de l'école.

A) Deuxième Cycle

Le deuxième cycle est divisé en 4 semestres d'études.

Tous les cours sont obligatoires. La notation est faite sur 20. En ce qui concerne les études à l'étranger le Directeur des Etudes établira un barème, en consultation avec l'université concernée, pour pouvoir traduire les notes.

Certains accords interuniversitaires signés par le Directeur de l'EPSCI d'une part et les Présidents d'universités étrangères de l'autre prévoient la possibilité d'accorder aux étudiants participants à des programmes communs le diplôme de chaque université partenaire. Ces programmes comprennent normalement une année complète d'études à l'étranger, un stage de 16 semaines et un dernier semestre d'études à l'université d'origine. L'accès à un tel programme dépend de l'approbation préalable du Directeur de l'EPSCI.

B) Les Jurys de Contrôle en Deuxième Cycle

A la fin du 1° semestre et du 4° semestre un Jury aura lieu pour examiner les résultats de chaque étudiant et dont l'organisation et le fonctionnement sont précisés ci-dessous. Il est à noter que, pour les jurys de 2° Cycle, le mot moyenne s'applique à l'ensemble des notes concernant un crédit (cours de 45 heures). Un cours de 24 heures d'enseignement sera considéré comme un demi-crédit et ne compte qu'à moitié.

a) Jury de fin de 1° semestre

Pour réussir le 1° semestre, un étudiant doit avoir :

- 1. la moyenne générale semestrielle égale ou supérieure à 10/20
 - 2. pas plus de 2 moyennes inférieures à 8/20
- la situation de chaque étudiant, qui ne remplit pas les conditions 1 et/ou 2 sera considérée par le Jury. Suivant les cas examinés, le Jury peut autoriser le passage par indulgence ou donner un avertissement.

b) Jury de fin de 4° semestre

Le Jury de fin de 4° semestre a pour objectif d'examiner l'ensemble des résultats des étudiants à la fin de la 2° année de 2° Cycle. Pour prétendre au diplôme, il est nécessaire d'avoir :

- 1. la moyenne égale ou supérieure à 10/20 pour le rapport et soutenance de stage d'application
- 2. la moyenne générale semestrielle égale ou supérieure à 10/20 pour les études effectuées à l'étranger
- 3. la moyenne générale égale ou supérieure à 10/20 pour les études du 1° et du 4° semestres ensemble

1) Ces stages sont obligatoires et font l'objet d'une convention

4. en ce qui concerne les étudiants de l'EPSCI qui ont choisi d'effectuer un programme de double-diplôme, il faut avoir la moyenne générale annuelle égale ou supérieure à 10/20 pour les études effectuées à l'étranger et la moyenne générale égale ou supérieure à 10/20 pour le 4^e semestre effectué à l'EPSCI (les exigences concernant le stage d'application restant inchangées)

La situation de chaque étudiant qui ne remplit pas une ou plusieurs de ces conditions sera considérée par le Jury qui, suivant les cas examinés, peut prendre les décisions suivantes :

- valider les études de 1^o et 2^o années
- valider les études de 1^o et 2^o années avec indulgence
- obliger l'étudiant à reprendre une partie du programme avec ou sans stage de 6 mois

C) Jury de délivrance du Diplôme de l'EPSCI

Le Jury de délivrance du diplôme peut accorder le diplôme aux étudiants dont la 1^{ère} et 2^{ème} année ont été validées.

Le diplôme sera délivré avec mention :

INES BIEN

Pour les étudiants ayant une moyenne, sur l'ensemble des 4 semestres, égale ou supérieure à 13/20.

BIEN

Pour les étudiants ayant une moyenne, sur l'ensemble des 4 semestres, entre 11/20 et 12,99/20.

PASSABLE

Pour les étudiants ayant une moyenne, sur l'ensemble des 4 semestres, entre 10/20 et 10,99/20.

Les étudiants, qui ne réalisent pas les conditions nécessaires pour être diplômés après les 2 années (ou 3 en cas de redoublement) prévues par le présent règlement, reçoivent un certificat de fin d'études. Toutefois, le Jury peut, dans cette thèse et après examen de l'ensemble du dossier scolaire, décider souverainement d'accorder le diplôme. Cette décision doit être motivée et apparaîtra dans le procès-verbal de séance.

D) Composition des Jurys

a) Les Jurys de fin de semestres seront constitués de :

- Le Directeur de l'Ecole (Président)
- Le Directeur des Etudes
- Le Responsable de l'Enseignement des Langues
- Un Professeur par matière enseignée pendant le semestre en question
- Les délégués de la promotion (sans droit de vote)

b) Le Jury de délivrance du diplôme sera constitué de :

- Le Directeur de l'Ecole (Président)
- Le Directeur des Etudes
- Le Responsable de l'Enseignement des Langues
- Les Professeurs Permanents de l'Ecole

Tous les membres du Jury sont soumis au droit de réserve.

E) Réunions Préparatoires des Jurys

Le Directeur des Etudes se chargera d'organiser une réunion avant le Jury, afin d'écouter individuellement les étudiants dont la situation sera considérée par le Jury. Il fera un compte-rendu de ces entretiens qui sera à la disposition du Jury. Assisteront aussi à cette réunion les Professeurs qui le désirent et qui ont enseigné; ainsi que les Délégué(es) invités par les étudiants concernés.

F) Délibération des Jurys de fin de semestre

Dans un premier temps, le Directeur des Etudes informe le Jury des cas préoccupants et des résultats des réunions préparatoires.

Dans un second temps, le Jury entend les délégués de promotion qui sont chargés de transmettre les éléments recueillis auprès de leurs camarades. Aucune discussion collective ni aucun vote ne peuvent avoir lieu durant cette phase informative. Lorsque tous les cas sont évoqués, les délégués se retirent et le Jury peut alors délibérer.

Les décisions seront prises à la majorité simple. En cas d'égalité des voix le vote du Président du Jury sera prépondérant.